

Abänderung des Scheidungsurteils

Art. 127, 129, 134 f., Art. 273 ff., Art. 276 ff. ZGB, Art. 286 ZGB

(1) Änderung des Sorgerechts

Die im Scheidungsurteil getroffene Sorgerechtsregelung kann nur abgeändert werden, wenn eine Modifikation infolge wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zum Wohl des Kindes geboten ist.

Zu berücksichtigen sind dabei sämtliche für das Kindeswohl wesentlichen Umstände, seien diese persönlicher oder sachlicher Natur. Es muss sich indes um Tatsachen handeln, die im Scheidungszeitpunkt nicht bekannt waren. Die Geltendmachung von veränderten Verhältnissen dient nämlich nicht dazu, eine im Scheidungsurteil getroffene unglückliche Regelung nachträglich zu korrigieren.

Sind sich die Eltern betreffend Abänderung der elterlichen Sorge nicht einig, so muss darüber das Gericht entscheiden. Sind sich die Eltern einig, obliegt der Entscheid der Vormundschaftsbehörde.

(2) Änderung des Besuchsrechts

Auch für die Abänderung der Besuchsrechtsregelung muss eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten sein, die eine Abänderung der im Scheidungsurteil getroffenen Regelung im Interesse des Kindes zwingend erfordert.

Gefährdet ist das Kindeswohl, wenn die ungestörte körperliche, seelische oder sittliche Entfaltung des Kindes bedroht ist.

Über eine Änderung des persönlichen Verkehrs entscheidet grundsätzlich die Vormundschaftsbehörde und zwar unabhängig davon, ob sich die Eltern einig sind oder nicht. Nur wenn das Gericht gleichzeitig über die Abänderung der elterlichen Sorge oder des Unterhaltsbeitrages für das Kind zu entscheiden hat, regelt es nötigenfalls auch den persönlichen Verkehr neu.

(3) Änderung des nachehelichen Unterhalts

Bei erheblicher und dauernder Veränderung der Verhältnisse kann eine Unterhaltsrente herabgesetzt, aufgehoben oder für eine bestimmte Zeit eingestellt werden.

Eine Erhöhung oder die Festsetzung einer Rente kann die unterhaltsberechtigte Person nur innerhalb von fünf Jahren seit der Scheidung verlangen, sofern

- im Urteil festgehalten worden ist, dass keine zur Deckung des gebührenden Unterhalts ausreichende Rente festgesetzt werden konnte und
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der verpflichteten Person verbessert haben. Eine Verbesserung liegt vor, wenn die pflichtige Person aufgrund der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage ist, eine höhere Rente zu bezahlen.

Bestehen Zweifel hinsichtlich der Dauerhaftigkeit von Veränderungen, ist der Unterhaltsbeitrag nicht aufzuheben, sondern bloss ganz oder teilweise zu sistieren.

Bei Vorliegen eines Konkubinats ist in erster Linie entscheidend, ob sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der berechtigten Person erheblich und dauerhaft geändert haben, wobei von der tatsächlich gewährten Unterstützung durch den Partner auszugehen ist (hierzu *Gewusst wie* Nr. 19).

Die Anpassung der Unterhaltspflicht an die veränderten Umstände erfolgt erst

durch das Abänderungsurteil, dessen Wirkung vom Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festgelegt wird. Wirkungszeitpunkt ist frühestens der Zeitpunkt der Klageerhebung. Würde die Änderung erst im Urteilszeitpunkt wirksam, könnte sich die unterhaltsberechtigte Person durch Verfahrensverzögerung unangemessene Vorteile verschaffen.

Den Ehegatten ist es allerdings möglich, in der Scheidungskonvention die Änderung der darin festgesetzten Unterhaltsrente ganz oder teilweise auszuschliessen. Es handelt sich um einen Ausfluss der Vertragsfreiheit und bietet den Vorteil, künftige Streitereien ausschliessen zu können. Indes birgt die Unabänderlichkeit natürlich auch Gefahren in sich.

(4) Änderung des Kinderunterhalts

Sind sich die Eltern über eine Abänderung der Unterhaltsbeiträge für die Kinder einig, so können sie einen Unterhaltsvertrag schliessen, der allerdings von der Vormundschaftsbehörde genehmigt werden muss. Ist eine einvernehmliche vertragliche Abänderung nicht möglich, ist ein gerichtliches Abänderungsverfahren

nötig: Die Neufestsetzung der Unterhaltsbeiträge für ein mündiges Kind hat in einem selbstständigen Unterhaltsverfahren nach den Bestimmungen über die Unterhaltspflicht der Eltern zu erfolgen, bei einem unmündigen Kind hat es in einem Verfahren auf Abänderung des Scheidungsurteils zu geschehen.

Ein Änderungsbegehren wird gutgeheissen, wenn eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse vorliegt. Erheblich ist eine Veränderung, wenn sie wesentlich sowie voraussichtlich von Dauer ist und zudem bei der Bemessung des Beitrages im Scheidungszeitpunkt nicht schon zum Voraus berücksichtigt wurde. Überdies ist zu prüfen, ob die geltend gemachte Veränderung nicht durch gleichzeitige Veränderung anderer Bemessungsfaktoren wieder ausgeglichen wird. Ins Gewicht fallen können dabei nicht nur Veränderungen der Verhältnisse beim Kind, sondern ebenfalls solche beim Unterhaltsschuldner. So kann sich dessen Leistungsfähigkeit bspw. durch einen Rückgang des Einkommens oder durch die Belastung infolge neuer Unterhaltspflichten vermindern.

Das unterhaltsberechtignte Kind kann gestützt auf Art. 279 ZGB eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages bereits für ein Jahr vor

Klageeinreichung verlangen.

Dem Unterhaltsschuldner steht diese Möglichkeit gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht zu: Dieser kann die Abänderung der Unterhaltsleistungen „nur“ ab dem Zeitpunkt der Klageeinreichung verlangen.

Meilen, 19. Oktober 2009

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* finden Sie unter www.duribonin.ch.

Lic.iur. Duri Bonin
Ormisrain 7
8706 Meilen

anwalt@duribonin.ch
www.duribonin.ch

Telefon 044 923 2616
Telefax 044 923 2617